

Landkreis Osnabrück
 Gemeindebezirk Bad Essen
 Gemarkung Lintorf
 Flur 2.5.6 Maßstab 1:1000

Der Gemeinde Bad Essen zur Vervielfältigung unter den am 24.6.1977 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V.Nr. 2019/77

Ausgefertigt Osnabrück, den 2. Juni 1977
 Katasteramt im Auftrage:
Kern

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.6.1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 9. Januar 1979
KATASTERAMT
 Im Auftrage:
Bruyjs



AUFGUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERS. GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER Z.Z. GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2,9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER NEUFASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I, S. 1763), DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. III 213-1-3) HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD ESSEN AM 14.12.78 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

§ 1
 GEM. § 31 (1) BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 17 (5) BAUNVO KANN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE BAD ESSEN AUSNAHMEN VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM EIN VOLLGESCHOSS ZULASSEN WENN ES SICH HIERBEI UM DACH- BZW. KELLERGESCHOSSE HANDELT, DIE IM SINNE DES § 18 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 2 (6) NBAUD ALS VOLLGESCHOSSE GELTEN.

§ 2
 VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = FIRSTRICHTUNG SIND ABWEICHUNGEN UM 8° ZULÄSSIG.

BEBAUUNGSPLAN NR. 16

„OBERNFELDE“

Gemeinde Bad Essen, OT Lintorf

LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE BAD ESSEN HAT AM 12.3.1977 GEM. § 2 (1) BBAUG IN DER NEUFASSUNG (BGBl. I S. 2256) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN VOM 18.8.1976
 DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 22.6.78 ORTSÜBLICH BEKANNT-GEMACHT

BAD ESSEN, DEN 15. DEZ. 1978
 BÜRGERMEISTER: *H. Haas*
 GEMEINDELEITER: *M. Müller*
 BEARBEITET: LANDKREIS OSNABRÜCK DER OBERKREISLEITER - HOCHBAUAMT - OSNABRÜCK, DEN
 BAUDIREKTOR: *M. Müller*

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 12.11.78 BIS 12.12.78 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 30.10.78 ORTSÜBLICH BEKANNT-GEMACHT.

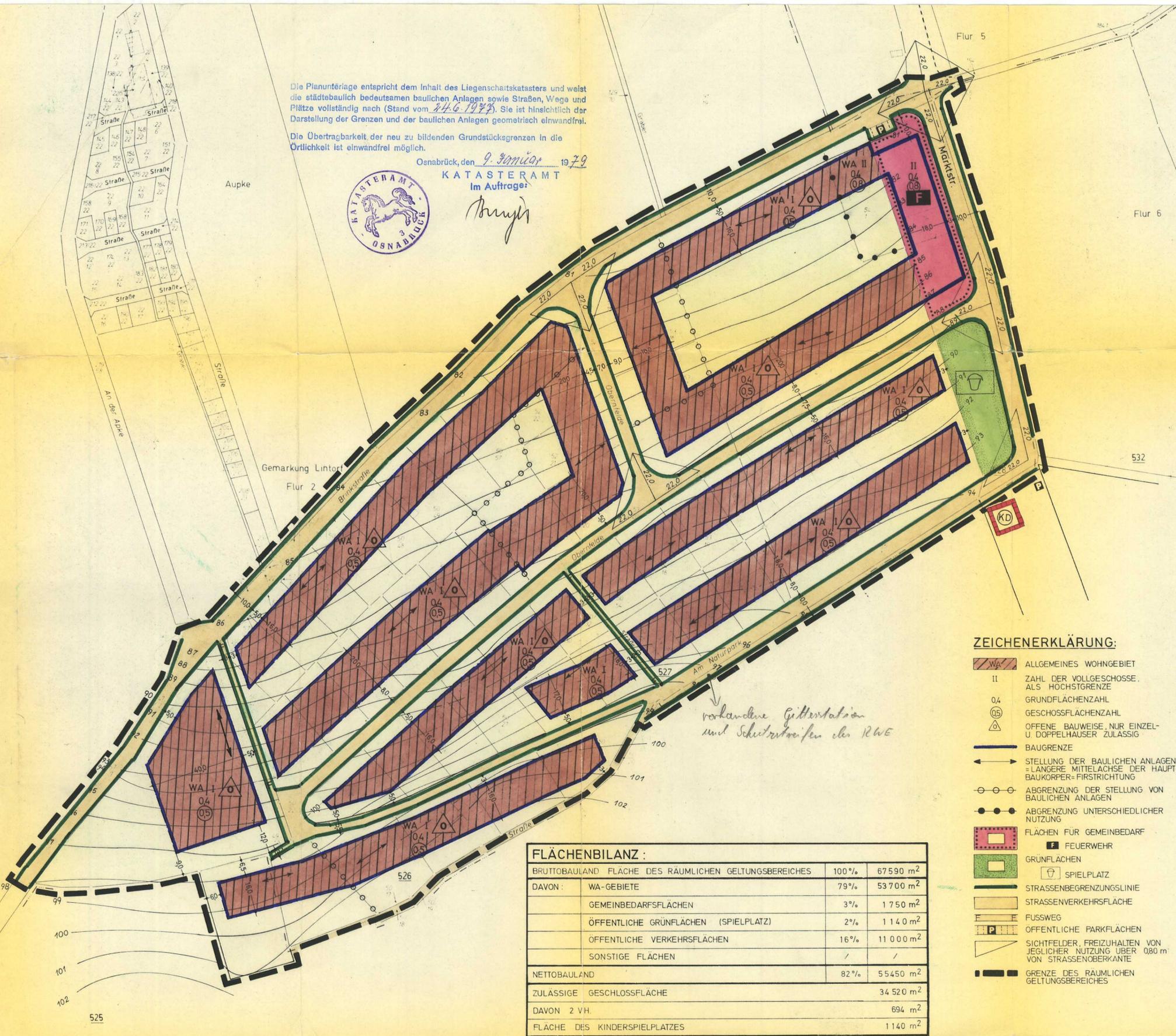
BAD ESSEN, DEN 15. DEZ. 1978
 GEMEINDELEITER: *M. Müller*

DER BEB. PLAN IST GEM. § 10 BBAUG AM 14.12.78 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BAD ESSEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BAD ESSEN, DEN 15. DEZ. 1978
 GEMEINDELEITER: *M. Müller*

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 31. JAN. 1979 Az. 2143-21102- mit/ohne Auflagen genehmigt worden. 59004
 Osnabrück, den 8.1. JAN. 1979
 BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS, Außenstelle Osnabrück
Wagner

DIE MIT BEB.-PLAN VERBUNDENE VERFUGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS AUSGESPROCHENEN GENEHMIGUNG DES BEB.-PLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 28.2.1979 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNT-GEMACHT WORDEN. DER BEB.-PLAN IST DAMIT IN KRAFT GETRETEN.
 BAD ESSEN, DEN 6.3.1979
 GEMEINDELEITER: *M. Müller*



ZEICHENERKLÄRUNG:

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HOCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DER HAUPTBAUKORPER = FIRSTRICHTUNG
- ABGRENZUNG DER STELLUNG VON BAULICHEN ANLAGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF
 FEUERWEHR
- GRÜNFLÄCHEN
 SPIELPLATZ
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- FUSSWEG
- OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- SICHTFELDER, FREIZUHALTEN VON JEDLICHER NUTZUNG ÜBER 080 M VON STRASSENÖBERKANTE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

HINWEIS:

KULTURDENKMAL

FLÄCHENBILANZ:

BRUTTOBAULAND FLÄCHE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	100%	67 590 m ²
DAVON:		
WA-GEBIETE	79%	53 700 m ²
GEMEINBEDARFSFLÄCHEN	3%	1 750 m ²
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (SPIELPLATZ)	2%	1 140 m ²
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN	16%	11 000 m ²
SONSTIGE FLÄCHEN	/	/
NETTOBAULAND	82%	55 450 m ²
ZULÄSSIGE GESCHLOSSFLÄCHE		34 520 m ²
DAVON 2 V.H.		694 m ²
FLÄCHE DES KINDERSPIELPLATZES		1 140 m ²

vorhandene Gitteranlage und Schutzstreifen des RWE